

wendet sich mit dem Ansuchen an das Syndicat, die Stände möchten verordnen, wie es sich künftig des Salzes und Ankens halber in seiner im Uznachischen gelegenen Alp zu verhalten habe. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. § 2. Absch. 479.

1742.

Januar: Art. 75—80. Mai: Art. 81—83.

Art. 75. Der Spitalverwalter Franz Anselm Bochsler legt die Spitalrechnung für 1739 ab. Er bittet zugleich, da ihm vom Wintersyndicate einige Posten gestrichen worden seien, die er anzurechnen sich besugt glaubt hätte, man möchte ihn in etwas begünstigen. § 1. || 76. Der dermalige Spitalverwalter Joseph Schubiger legt seine Rechnung für 1740 und 1741 ab. Beider Rechnungen werden genehmigt. § 2. || 77. Der Kirchenvogt Eschudi von Glarus zeigt an, daß neben dem gewöhnlichen Zinse noch eine Restanz von 12 Gld. 4 Sch. von einem Capital der katholischen Pfarrkirche fehle. Der dermalige Spitalverwalter wird angewiesen, dieselbe zu zahlen und diese von Verwalter Müller noch herrührende Schuld an Canzler J. J. Cufstor zu fordern und was er weniger bekomme, dem Spital zu verrechnen. § 3. || 78. Reparation der Mühle. § 4. || 79. Der Spitalmüller stellt beim Syndicate das Ansuchen, man möchte ihm gestatten, den unbrauchbaren Mahlhäufen in der Gotteshausmühle in seinen Kosten in den Stand zu stellen, ihm aber dafür bei seinem Abzuge die Hälfte der Kosten zu ersetzen. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen. § 5. || 80. Eine vom Decan zu Uznach nachgesuchte Reparation im Pfarrhose wird ad referendum genommen. § 6. Absch. 489.

Art. 81. Landvogt und Untervogt legen ihre Rechnungen ab. Es wird von den Syndicatoren ein Augenschein der Straßen genommen; diese werden größtentheils in gutem Stand erfunden. Die Besitzer derjenigen Güter, welche an noch nicht in Stand gesetzte Straßen stoßen, werden ernstlich ermahnt, dieselben in Stand zu stellen. § 1. || 82. Dem Admodiator der Gotteshausmühle wird sein im Zenner gestelltes Ansuchen bewilligt; jedoch soll dieser Mahlhäufen unter Aufsicht des Landvogts und des Untervogts wieder hergestellt werden. § 2. || 83. Es wird berichtet, daß sehr viele Häuser zu Uznach keine Kamine haben, wodurch Feuersgefahr entsteht. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, dafür zu sorgen, daß jedes Haus ein Kamin habe; die es vermögen, haben dieselben auf ihre eigenen Kosten bauen zu lassen; den Unvermögliichen sollen sie auf gemeine bürgerliche Kosten gebaut werden. § 3. Absch. 492.

Gaster.

Landvögte.

Art. 84. 1714. Glarus.

1716. Schwyz.

1718. Glarus.

1720. Schwyz.

1722. Glarus.

1724. Schwyz.

1726. Glarus.

1728. Schwyz.

Carl Hauser.

Joseph Walthert Belmont.

Joseph Adam Suter, Pannervorträger.

Joseph Franz Mettler, Siebner.

Placidus Leontius Hauser.

Joseph Augustin Reding von Biberegg, Landsfürsprech.

Kaspar Gabriel Freuler, Kapitän-Lieutenant.

Johann Jakob Märchi.

1730. Glarus. Kaspar Gabriel Freuler.
 1732. Schwyz. Joseph Franz Mettler, Altjathalter.
 1734. Glarus. Zacharias Luchsinger, Sackelmeister.
 1736. Schwyz. Joseph Franz Mettler.
 1738. Glarus. Kaspar Haufer, Med. Dr., von Näfels.
 1740. Schwyz. Karl Joseph Reding von Biberegg.
 1742. Glarus. Fridolin Anton Freuler, Ritter, des Raths.

1713.

Art. 85. Die Angehörigen der Landschaft Gaster suchen die Bestätigung ihrer Freiheiten und Privilegien durch Deputierte von Wesen und Schänis nach und legen ihre Briefe und Siegel, namentlich die von 1572, 1614, 1631, 1644, 1664, 1652 und andere vor. Aus diesen geht hervor, daß die von Landvogt und Gericht ergangenen Urtheile inappellabel sind, und daß die von Landvogt und Gericht, auch von den Gesandten angelegten Bußen mit Ausnahme des den Hoheiten zustehenden Malefiz zum halben Theile der Landschaft zugehören. Die Bestätigung von Seite der Obrigkeiten wird in Aussicht gestellt unter dem Vorbehalt, daß dieselben jederzeit „aus hochobrigkeitlicher Amtspflicht je nach Beschaffenheit der Sachen die Remedur anschaffen und das Gebührende vorkehren“ werden, und daß umgekehrt die Landschaft Gaster ihre Privilegien und Rechte nicht mißbrauchen werde. § 1. || 86. Es wird für nöthig erachtet, um der zerfallenden Deconomie des Stiftes Schänis aufzuhelfen, einige reformatorische Vorschläge den Obrigkeiten zur Ratification vorzulegen. § 2. || 87. Der Streithandel zwischen Baptista Gilgin und denen von Quinten wird zu schlichten gesucht, jedoch ohne Erfolg. Schwyz wünscht, daß Glarus ihm überlassen möchte, den Handel zu entscheiden; Glarus aber behält sich vor, weil Schwyz schon „ein Urtheil und einen Spruch ausgestellt“, auch seinerseits das Gebührende zu erkennen. § 3. || 88. Das fürstliche Stift Schänis verlangt, daß man die von der Landschaft „anleiten“ möchte, die zur Erbauung der Capelle des h. Sebastian erforderliche Beihülfe zu leisten. Es wird geantwortet, daß man habe gewahren können, daß, wenn das Stift die Landschaft freundlich ansuche, ihm zweifelsohne entsprochen werden würde. § 5. || 89. Landschreiber Haufer von Glarus stellt für sich und die übrigen Miterben von Pannerherr Tschudi sel. das Ansuchen, man möchte ihnen zur Bezahlung einer Anforderung von 171 Gld. 36. Sch. an den Ort Schwyz verhelfen, auf daß Untervogt Bettchart für seine Anforderung an den Stand Glarus auch bezahlt werden möchte. Die Gesandten von Schwyz hinterbringen das Ansuchen ihren gn. Herren und Obern. § 6. || 90. Untervogt Bettchart von Wesen giebt einige Punkte ein, welche dem Abschiede beigelegt und ad referendum genommen werden sollen. [Die Eingabe findet sich nicht beim Abschied.] § 7. Absch. 20.

1722.

Art. 91. In Beziehung auf die Besoldung des Landweibels und des Landschreibers zu Wesen aus den obrigkeitlichen Gefällen (beide zusammen bezogen jährlich 15 Gld.) wird gut befunden, eine Aenderung eintreten zu lassen, da dieß eine alte Bestallung dieser beiden Amtleute sei. § 2. || 92. Es soll um Particular- oder Tagmannschaften keine Gemeinde ohne Begrüßung des Landvogts oder des Untervogts gehalten werden; in Abwesenheit des Landvogts hat der Untervogt der Gemeinde beizuwohnen und, bevor eine Gemeinde bewilligt wird, dem Landvogt die Veranlassung zu der Gemeinde zu berichten und dessen Befehl zu erwarten. § 3. || 93. Ob die auf dem See begangenen Criminalfehler durch den Landvogt mit den Seevögten oder durch den Landvogt und das Gericht von Schänis beurtheilt werden sollen, wird bei auseinander gehender Instruction ad refe-

rendum genommen. § 5. || 94. Unter Ratificationsvorbehalt wird verordnet, daß bei Erwählung oder Abänderung einer Fürstin von Schänis der dazu abgeschickten einfachen Gesandtschaft beider Schirmorte Schwyz und Glarus 6, dem Diener 1 Ducaten vom Stifte gegeben werden sollen. § 6. || 95. Auf die Beschwerde des Franz Joseph Schreiber von Balzers in der Grafschaft Hohenlichtenstein, Tochtermanns von Untervogt Bettischart, daß er nicht gehalten zu sein glaube, von dem seiner Frau in Wesen zugefallenen Erbe (Capital und Silbergeschirr) den Abzug zu bezahlen, sondern nur von liegenden Gütern und Häusern, wird erkannt, daß von Capitalien, Gold- und Silbergeschirr u. s. w. (ausgenommen Hausrath von weniger Ertragenheit), sowie von liegenden Gütern 10 Procent Abzug bezahlt werden sollen, wenn solches Gut aus der Eidgenossenschaft gezogen wird, mit dem Vorbehalt, daß, wenn an einem oder dem andern Orte von den Angehörigen von Wesen mehr Abzug verlangt werde, das Gegenrecht eintreten solle. Ferner wird ad referendum genommen, ob Hauptmann Bettischart, Tochtermann des Untervogts Bettischart, welcher die Mittel seiner seligen Frau in das Thurgau zieh den Abzug zu bezahlen schuldig sei. § 7. || 96. Da vermuthet wird, daß bei Einziehung des Zolls zu Wesen Untreue obwalte und zu viele Ausgaben vom Zolle abgezogen werden, so bespricht man sich über einige sichere Maßregeln. § 9. || 97. Der Anzug, daß das Freistift Schänis den Gesandten von Schwyz und Glarus, als dessen Kastvögten, auf dem Winterritt nicht nur, wie bisher, die Rechnung des Amtmanns von Zürich, sondern auch die von allen Einkünften und Ausgaben vorlegen soll, zumal da das Stift schon mehrmals wegen seiner Haushaltung Klage eingeschickt habe, wird ad referendum genommen. § 11. || 98. Glarus stellt den Antrag, daß, wie die Schiffmeister zu Wesen in drei Theile getheilt seien, auch jeder der Schiffmeister seinen dritten Theil Schiffknechte, taugliche Leute, mit erforderlicher Caution bestellen soll. Die schwyzerischen Gesandten nehmen den Antrag ad referendum. § 17. Absch. 200.

1724.

Art. 99. Zur „Marchsergänzung“ zwischen dem Gamsischen und Werdenbergischen wird der 9. Februar angesetzt, an welchem die Gesandtschaften beider Orte zu Wesen zu erscheinen haben. § 1. || 100. Wegen Joseph Schreibers Abzugsangelegenheit lassen es beide Stände bei dem Beschlusse von 1722 Art. 95 bewenden. Hauptmann Bettischart wird von Schwyz zum Nachlaß des Abzugs empfohlen; die glarnerische Gesandtschaft referiert. Ferner verlangt sie, daß Gerichtsherr Bettischart von denjenigen Mitteln, welche er ins Thurgau gezogen, kraft zugerischen Abschieds 6 Procent bezahle. § 3. || 101. In Beziehung auf die Befoldung des Weibels und des Landschreibers zu Wesen wird der Beschluß von 1722 Art. 91 wiederholt. § 3. || 102. In Beziehung auf die Befugniß, in Particular- oder Tagmannsachen eine Gemeinde zu halten, bestätigen Schwyz und Glarus den Beschluß von 1722 Art. 92. § 4. || 103. Der Beschluß von 1722 Art. 94, betreffend die Summe, welche das Stift Schänis den Gesandten der beiden Orte und deren Diener bei Erwählung einer Fürstin geben soll, wird ratificiert. § 5. || 104. In Beziehung auf die Zollangelegenheit zu Wesen vereinigen sich die Gesandtschaften beider Stände einstweilen zu folgenden Maßregeln (andere werden ad referendum genommen): 1) Der Untervogt zu Wesen soll alle transitirenden Stücke und Ballen zählen, Dualität und Quantität aus den Ladzedeln notieren. 2) Bei Abnehmung des Zolls zu Wesen sollen von Schwyz und Glarus je zwei Gesandte mit je einem Diener, der Landvogt, der Untervogt und von Wesen zwei der Morgenmahlzeit beinwohnen; Uerte je 1 Gulden auf die Person. Die Gesandten jedes Ortes und der Bediente beziehen das alte Regale. Des Untervogts Leuten sollen für Lege in Küche und Stall 4 Thaler gegeben werden. 3) In Betreff des Almosenß und der Mahlzeit für die Capuciner bleibt es beim Alten. § 7. || 105. Der Beschluß von 1722 Art. 2,

betreffend die Unkosten bei Vereinigung der Landmarchen wird ratificiert. § 8. || 106. Der Antrag von Glarus, betreffend die Schiffmeister von Wesen im Abschiede von 1722 Art. 98 wird von beiden Ständen ratificiert. § 11. Absch. 217.

1725.

Art. 107. Das Stift Schänis, die von Wesen und ab Gams beschweren sich, daß Glarus, welches die Besatzung der Landschaft übernommen und auf dem Wege der Admodiation einigen ihrer „Ehrenmittel“ übergeben hatte, trotz ihrer Briefe und Siegel, welche ihnen freien Kauf zusichern, sie nöthigen wolle, von ihm sich besetzen zu lassen. Glarus behauptet, daß der Besatzung als einem hochobrigkeitlichen Regale alle Angehörigen sich zu unterwerfen hätten; die sich Beschwerenden hätten vor 28 Jahren keine Exemption verlangt und sollen demnach angehalten werden, sich zu unterwerfen. Schwyz erkennt die Exemption von Schänis, Wesen und Gams an. Da die Instructionen beider Stände von einander abweichen, wird Folgendes ad referendum genommen: Das Stift Schänis, die von Wesen und ab Gams sollen, damit die Admodiatoren nicht in Schaden kommen, überredet werden, das Salz noch ein Jahr oder fünf Vierteljahre von Glarus zu nehmen; ferner, wenn Glarus, welches die obere Landschaft, und Schwyz, welches die untere besetzt, mit einander wechseln wollen, so möge eines dem andern das frühzeitig anzeigen. § 1. || 108. Um der muthmaßlichen Zollbetrugung zu Wesen auf die Spur zu kommen, wird gut befunden, vom Zöllner zu Wallenstadt ein Verzeichniß der Waaren, welche nach Zürich speidert werden, zu verlangen und dasselbe mit der Rechnung des Wagemeysters zu Zürich zu vergleichen. Je nach Befinden könnte dann Anlaß genommen werden, an Zürich das Nöthige gelangen zu lassen und eine andere Disposition in Betreff der Anlandung und Angabe der Waaren zu machen. § 3. || 109. Auf die Beschwerde von Glarus, daß die Wesener dadurch, daß sie ob der Brücke auf der Glarnerseite das stille Wasser „mit Fachen vermachern“, wodurch die Schiffmeister sehr gehindert und gefährdet würden, ver spricht Schwyz, zur Beseitigung dieses Uebelstandes das Seinige beizutragen, und hofft, daß die Wesener selbst dazu Hand geben werden. § 6. || 110. Glarus beschwert sich, daß man seinen Angehörigen von Wesen aus drohe, sie zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie auf der Wesenerseite an Sonn- und Feiertagen sitzen, während die Wesener an evangelischen Feiertagen und Festtagen auf glarnerischer Seite dasselbe thun, und trägt darauf an, daß zu Erzielung der Gleichheit eine Verordnung gemacht werde; ferner daß die Wesener nicht gestatten, daß ein Glarner „für sich ohne Passage“ auf einem Kirzger-Weidling, wenn ein solcher gerade am Gestade stehe, heim fahren dürfe, sondern ihn nöthigen, einen Weidling für sich besonders zu miethen. Die schwyzerische Landschaft, nicht instruiert, nimmt den Anzug ad referendum, ist aber der Ansicht, daß die von Wesen, insofern sie nichts dawider aufzuweisen haben, zu aller Billigkeit anzuhalten seien. § 7. Absch. 239.

1726.

Art. 111. Glarus spricht gegen Schwyz die Hoffnung aus, dasselbe werde Glarus laut der Convention von 1698 in seinen Rechten der Besatzung der Vogtei Gaster nicht hinderlich sein, sowie auch es den Stand Schwyz in der Besatzung Uznachs ungehindert lassen werde. Der schwyzerische Gesandte, obgleich nicht instruiert, wiederholt den schon 1725 gemachten Antrag, es möchten, damit kein Stand in Nachtheil komme, beide Stände in der Besatzung auf einige Jahre alternieren und die beiden Vogteien durch das Loos theilen, doch mit der Bedingung, daß in beiden das Salz von gleicher Qualität sei und zu ebendenselben Preise verkauft werde. Der Gesandte von Glarus stellt die Annahme dieses Vorschlags von Seite seiner Obern in Aussicht unter der Bedingung, daß jedem Orte in seiner Vogtei die Jubicatur und der Ausspruch, ob einige Exemption zulässig

sei, überlassen werde. Der schwyzerische Gesandte hingegen erklärt deutlich, daß seine gn. Herren nicht intentioniert seien, die Judicatur zertheilen zu lassen, sondern daß sie bei der bisher geübten Regimentsform verbleiben, die Unterthanen bei ihren Privilegien belassen und einem jeden geben wollen, was ihm gehöre. § 3. Abschn. 254.

1727.

Art. 112. Glarus wiederholt sein Verlangen, daß Schwyz ihm laut Convention von 1698 die unbedingte Besetzung der Landschaft Gaster überlassen möchte, weil es nicht finden könne, daß die Befreiung des Gasterhauses Schänis, der Burgerschaft zu Wesen und derer ab Gams zulässig sei, und es über diese Briefe und Siegel, die ihm noch nie vorgewiesen worden, ebensogut als Schwyz zu urtheilen habe. Schwyz will sich an die Convention von 1698 halten, insofern dieselbe authentisch und schriftlich werde vorgewiesen werden, und wiederholt seinen Antrag auf Alternation. Der Gesandte von Glarus antwortet auf den Vorschlag der Alternation wie 1726, und ebenso entgegnet ihm der schwyzerische und fügt noch bei, daß er dahin arbeiten werde, daß das Stift Schänis, die von Wesen und ab Gams Glarus ihr Befreiungsrecht vorweisen und eine Decision darüber erwarten. Er nimmt die Sache ad referendum. § 15. Abschn. 257.

1736.

Art. 113. Revision der Regierungsform. Unter Ratificationsvorbehalt vereinigt man sich über folgende Punkte: 1) Die zu Wesen und im Gaster sollen bei ihren Siegeln, Briefen, bei ihrem Bürger- und Landbuch bestens geschützt und geschirmt bleiben und in Conformität derselben sollen die Civil- und reinen Criminalsachen von Landvogt und Gericht nach altem Brauch ohne Appellation beurtheilt, die Bußen zwischen Landvogt und Gericht nach alter Gewohnheit getheilt werden. 2) Die Malefizsachen und gemischten Proceffe, auch das jus praecognitionis sind unmittelbar den beiden Orten zugehörig und sollen vom jeweiligen Landvogt denselben berichtet werden, damit von beiden Orten ein Urtheil abgefaßt werden könne. Fallen die Urtheile verschieden aus, so soll der Landvogt nach altem Brauch „den Beifall haben“. 3) Im Falle, daß beide Orte einen casus gratiabilis an den Landvogt verweisen, so soll in demselben der Landvogt im Beisein der Amtsleute, die aber nur beratende Stimme haben, gütlich abmachen, wobei es dann bleiben soll, so wie auch in andern Fehlern, welche von den hohen Regalien (Salzdebit, Mannschaftsrecht, und was davon abhängt und andern Standes-Regalien) herrühren. 4) Führt der gütliche Weg nicht zum Ziele, so soll der Landvogt durch ein Urtheil die Fehlbaren mit einer Buße belegen. 5) Von dem gütlich Abgemachten oder rechtlich Gesprochenen soll den beiden Orten ihr Antheil verrechnet werden. 6) Dem mit Buße Belegten ist das beneficium appellationis an das Syndicat und dann vor beide Orte gestattet, jedoch hat der Appellierende seinem Gegentheil auf Verlangen hinreichende Caution in das Recht zu geben. 7) Auch die Syndicatsurtheile sollen vor die Hoheiten appellabel sein, und wenn das Syndicat in Strafsachen in seinem Urtheil „verfallen“ sollte, so soll der Handel sofort vor die Orte gezogen werden, und wenn bei den Orten auch verschiedene Urtheile ausfallen, so soll der Landvogt „den Beifall thun“, und dann soll es eine ausgetragene Sache sein. § 1. || 114. 8) Die zu Gams läßt man bei ihren alten „Urben“ und Freiheitsbriefen von 1497 verbleiben, bei deren buchstäblichem Inhalte sie geschützt und geschirmt sein sollen. 9) Weil es bisher alte Uebung gewesen „wegen dreien Richtern“, es bei solch wohlhergebrachten Gebräuchen sein Bewenden haben dergestalt, daß, was durch den Landvogt „gestraft wird, die Gamsfer die Apellation, gleich denen im Gaster, vor das Syndicat und dann in die Orte

haben sollen". 10) Das Malefiz, das jus praecognitionis und alle die hochobrigkeitliche Regalien berührenden Fehler sind vorbehalten und den beiden hohen Obrigkeiten allein zuständig. 11) Von den niedergerichtlichen kleinen Strafen von 3 bis 9 Pfd., welche der Landvogt mit dem Gerichte verhängt, gehört dem Landvogt die Hälfte, dem Gerichte die Hälfte. Die mehr als 9 Pfd. betragenden Strafen mögen die Richter mit und neben dem Landvogt „helfen richten“, jedoch gehören solche höhere Strafen beiden Ständen ganz. 12) Den Gamsern soll verboten sein, fremde Hauptleute, Offiziere oder deren Unterhändler werben zu lassen; ferner sollen sie nicht beauftragt sein, unter fremde Hauptleute, welche nicht von einem der beiden Orte sind, Kriegsdienste zu nehmen oder in fremde Dienste zu werben oder abzuführen; sie dürfen auch kein fremdes Strolchenvolk oder „Heiden-gefindlin“ aufnehmen, beherbergen oder bei ihnen wohnen lassen, sondern haben es sofort wegzuschaffen. 13) Kein Hintersäße darf ohne Vorwissen und Bewilligung der Orte angenommen werden. 14) Jeder Gamser hat sich mit Gewehr und Waffen, Pulver und Blei wohl zu versehen. Man wird trachten das eidgenössische Kriegserercitium einzuführen. § 2. || 115. Ob ein gewisser Helblig von Rapperschwyl, welcher im Gaster Mittel besitzt, den Abzug zu bezahlen schuldig sei, nehmen die Gesandten von Schwyz ad referendum; Glarus aber ist der Ansicht, daß er denselben zu bezahlen habe. § 8. || 116. Schwyz führt Beschwerde, daß Marx Hundert eine neue Suft in der Byäschen errichtet habe, wodurch die alte Zollstätte und die Schifffahrt zu Wesen benachtheiligt werde, und ersucht Glarus, die alten Siegel und Briefe, die Schifferordnung und Zollariffa von Wesen aufrecht zu erhalten und alle schädliche Consequenz zu beseitigen. Glarus aber ist der Ansicht, daß es, wie jeder andere souveräne Stand, berechtigt sein werde, in seinem eigenen gefreiten Lande Waaren auszuladen, auch selbige auf seinem Land- und Seebidistrict zu führen, und daß es ohne Betretung des Gebietes von Wesen zu einem Zoll nicht verpflichtet werden könne. Wenn auch „oberhalb beider Orte“ ein kleiner District des Sees betreten werde, so werde das hoffentlich nicht berücksichtigt werden, widrigenfalls es sich anerbiete, den betreffenden Zollsanteil zu vergüten. Zugleich trägt Glarus darauf an, daß Hundert von der ihm auferlegten Buße dafür, daß er den Zoll übersehen habe, befreit oder die Buße suspendiert werden möchte, bis die Hauptsache ins Reine gebracht sei. Schwyz will bei Briefen und Siegeln bleiben, welche deutlich sagen, daß alles, was ob sich und nid sich fahre, mit Ausnahme der Personen Zoll zu zahlen schuldig sei. § 9. || 117. Der Bischof von Chur verlangt, daß die pia legata, welche der Waldbruder Kaspar Büßer gemacht, vor den geistlichen Richter zu ziehen seien, ferner daß auch die Geistlichen den Kirchenrechnungen beizuhelfen sollen. Es wird einmüthig befunden, daß die Beurtheilung wegen dieses Waldbruders Habschaft vor den weltlichen Richter zu verweisen sei, so gut als derjenige, welcher an die von einem Geistlichen hinterlassene Erbschaft Ansprüche zu machen habe, sich der Municipalrechte bedienen und die Erben vor ihrem com-petierlichen Richter suchen müsse. Von den Mitteln des Waldbruders, welche den Erben zufallen, ist der Abzug zu bezahlen. Dem Bischof von Chur wird in diesem Sinne geantwortet, so wie auch in Beziehung auf ein zweites Ansuchen; [das aber im Abschiede nicht genannt ist]. § 10. || 118. Zur Verminderung der Kosten wird beschlossen, statt der bei den Kirchenrechnungen üblichen Mahlzeiten jedem Bewohnenden 9 gute Bagen, den Unterwögten wegen ihrer größern Mühe 18 gute Bagen zu geben. § 11. || 119. In Beziehung auf das Einsammeln der Kirschen, welches im Gaster an Feiertagen und Sonntagen ohne Erlaubniß der Geistlichkeit bisher stattfand, läßt man es bei der alten Uebung bewenden; jedoch soll namentlich an Sonntagen, als den Tagen des Herrn, dieses Geschäft ohne große Noth nicht vorgenommen werden. § 12. || 120. Glarus trägt darauf an, daß in dem Landmandate, welches die im Gaster bei Antritt der Regierung des Landvogts jeweilen im Beisein desselben für dessen zwei Jahre errichten, einige Punkte, welche den beiden Orten zuständig seien, den

Obrigkeiten zur Reflexion hinterbracht werden sollten. Die schwyzerische Gesandtschaft sieht in dem bisherigen Verfahren nichts Unpassendes, zumal da der Landvogt als Repräsentant der hohen Obrigkeiten bei dessen Abfassung zugegen sei. § 24. Absch. 417.

1737.

Art. 121. In Beziehung auf die Beschwerden derer von Wesen wegen der neu eingeführten Schifffahrt in der Byätschen und selbiger Enden will Schwyz bei dem Alten verbleiben, wie es jederzeit laut alter Siegel und Briefe geübt worden sei, und hofft, daß zu Beseitigung schädlicher Consequenzen keine Neuerungen eingeführt werden. Glarus hingegen kann nicht begreifen, daß die zu Wesen allein zu solcher Schifffahrt berechtigt sein sollen, weil darüber keine Convention vorhanden sei, und spricht in Folge einer Erkenntnis der Landsgemeinde das Recht an, wie andere Anwohner eines Sees, die Schifffahrt beliebig gebrauchen zu können. In Betreff des Zolls wird folgender Entwurf den Obrigkeiten zur Genehmigung vorgelegt. Damit das Zollgeschäft an der uralten Zollstätte Wesen besorgt werde, muß alles, was obfich und nidfich mit zollbaren Waaren fährt, zu Wesen landen und den Zoll bezahlen, also auch Marx Kundert und Andere mit ihren Glarnerwaaren. Weil aber „die neue Schifffung in der Byätschen und selbiger Enden“ noch streitig ist, mögen Kundert und die Andern mit Glarnerwaaren fahren, bis dieser Streit zwischen Schwyz und Glarus mit Beziehung derer von Wesen ausgetragen sein wird. Beide Theile sollen auf nächstes Jahr instruieren. § 1. || 122. Die voriges Jahr projectierte Regierungsform für Uznach, Windegg, Wesen und Gaster erhält unter Ratificationsvorbehalt nachstehende Erläuterung. Art. 2 bekommt folgende Fassung: „Die Malefizsachen, processus „mixti, Mannschaftsrecht und davon abhängende militärische Sachen, und wegen Salz, Zoll u. s. w. auch das „jus praecognitionis sollen immediate den beiden l. Orten Schwyz und Glarus zugehörig sein (hiebei l. Ort „Schwyz die Convention wegen dem Mannschaftsrecht vorbehalten)“ und sollen vom jeweiligen Landvogt u. s. w. Art. 6 lautet folgendermaßen: „Der mit Buße Belegte aber kann vor beide l. Orte appellieren, und „wenn ein Ort dem Landvogt Beifall giebt, eine ausgetragene Sache sein solle“. Art. 11 wird den niedriger richtlichen kleinen Strafen von 3 bis 9 Pfd. beigefügt, daß sie nicht appellabel seien. Am Ende noch der Zusatz: „Wenn aber den Hrn. Landvogt bedunkte, daß die Bestrafung nicht nach den Rechten eingerichtet, sondern „unförmlich zu sein vermeinte, in solchem Fall mit dem Urtheil eingehalten und von den l. Orten der Confess „eingeholt werden solle. Es soll um die Bestrafung in solch größern niedriger richtlichen Fehlern die Appellation „vor die l. Stände allein zugehörig sein und bei verschiedenen Urtheilen der Landvogt den Beifall haben solle, „wegen obrigkeitlichen Regals, Hochcriminal- und Malefizsachen die auf Gams gleich denen zu Windegg, Wesen „und Gaster gehalten werden sollen.“ § 3. || 123. Die Gemeinde zu Gams hatte ohne Notification an die Orte einen fremden Priester angenommen, und ohne das Placet einzuholen, vom Bischof von Chur die Befähigung verlangt. Dem Bischof wird sofort geschrieben, er möchte die Admissio aufschieben, da denen von Gams zwar einen Priester zu wählen gestattet sei, jedoch nicht ohne das Placet einzuholen, und da laut alter Briefe und Siegel der Kirchensatz den beiden Ständen ganz eigen sei. Die von Gams sollen auch in die Orte berufen werden, daß man ihnen das Nöthige vorhalte. § 8. || 124. In Beziehung auf die Landmandate zu Wesen und Gaster, welche bei Antritt eines Landvogts für dessen zwei Jahre gemacht werden, wird gut befunden, daß dieselben zwar bei Antritt des Landvogts gemacht werden können, jedoch zur Genehmigung den Oberkeiten übersandt werden sollen. Findet ein Stand etwas Anstößiges darin, so mag er es dem andern notificieren. Die ratificierten Mandate sind dann für die Regierung des betreffenden Landvogts gültig. § 18. || 125.

Auf die wiederholte Klage, daß die Fischer in Wesen und Gaster die Fische außer Land vertragen, wird dem Landvogt befohlen, die Fischer zu constituieren, ob sie dem Verbote vom vorigen Jahre nachgekommen seien, und die Fehlbaren zu bestrafen. § 20. Absch. 433.

1742.

Januar: Art. 126 bis 128. Juni: Art. 129 bis 132.

Art. 126. Der Gesandte von Schwyz trägt instructionsgemäß darauf an, daß der Tagwenvogt von Schännis gestraft werde, daß er die von der Conferenz von Grynau anbefohlene Straßenverbesserung nicht vollzogen habe. Glarus hingegen will der Landschaft Gaster befehlen, bis künftiges Syndicat dieselbe zu vollenden. Der Tagwenvogt bringt Gründe vor, warum jener Befehl noch nicht habe vollstreckt werden können. Dabei beruhigt sich Schwyz. § 1. || 127. Von den Ehebrüchen hatte die Landschaft Gaster bisher die Hälfte der Bußen bezogen; Schwyz beantragt eine Aenderung. [Worin sie besteht, wird nicht angegeben, es wird blos auf Punct 3 der schwyzerischen Instruction verwiesen.] Der glarnerische Gesandte ist ohne Instruction. Der Untervogt bittet im Namen der Landschaft, dieselbe bei ihren alten Rechten zu belassen, die sie zwar nicht durch Documente beweisen könne, da vor alten Zeiten ein Brand ihre Briefe zerstört habe, die sie aber doch durch eidliche Kundschäften zu constatieren im Stande sei. § 2. || 128. Die schwyzerischen Gesandten machen einen Anzug wegen den eidlichen Abboten, so in dem Hof Kaltbrunn beschehen, und wann eines oder das andere sollte übergegangen worden sein, ohne daß der Gotteshausammann solche angezeigt, sowohl Herrn Landvogt als Herrn Untervogt, und wann Fehlbare diesertwegen wären und dem Gotteshausammann nicht geklagt worden, selbige beiderseits zu constituieren und zu corrigieren anbefohlen sein". Die glarnerischen Gesandten, ob schon ohne Instruction, stimmen bei und sind gesinnt, ihrem Stande die „Eidsbott" allezeit laut der Landrechte beizubehalten. Die beiden Landvögte zu Uznach und zu Gaster werden beauftragt, die Sache zu untersuchen und, wenn Fehlbare sollten gefunden werden, dieselben Namens des Syndicats gebührend zu corrigieren. § 3. Absch. 490.

Art. 129. Landvogt Neding legt Rechnung ab; ebenso der Untervogt Wilhelm. § 1. || 130. In Bezug auf das Geschäft des Rathsherrn Agidius Hager von Kaltbrunn, und zwar namentlich in Bezug auf die Frage, ob ein Beistand, so nicht Einsäße in dem Lande Gaster ist, in dieser Sache möge zugelassen werden, erklären die schwyzerischen Gesandten nebst den beiden Landvögten, dem neuen und dem alten, daß sie keineswegs von der Ortsstimme von 1666 abgehen werden, demnach den Beistand in diesem Geschäft dem Secretarius Hauser erkennen. Zugleich heißen sie den Beifall des Landvogts Karl Neding, welchen er noch während seiner Regierung (26. Mai 1742) gegeben, und das Schreiben des Standes Schwyz vom 9. Juni 1742 gültig, und protestieren förmlich dagegen, daß ein nachfolgender Landvogt einen andern Beifall gebe. Sie gebieten auch dem Untervogt und den Beamten im Lande Gaster, daß kein Beistand admittiert werden solle, es sei denn in Sachen, wie solche in der Ortsstimme von 1666 entworfen sind. Die Gesandten und Landvögte von Glarus, nicht hinreichend instruiert, reservieren ihres Standes Rechte und nehmen die Sache ad referendum. Der Gesandte Eschubi behält sich sein Recht auf das vor, was er wegen dieses Geschäftes zu beziehen gehabt oder noch zu beziehen hätte. § 2. || 131. Der Gesandte von Schwyz eröffnet instructionsgemäß, daß Bannerherr Wilhelm in dem Landrathe zu Schännis den Rathschlag soll gegeben haben, daß man die „Gütigkeit wegen Wegsame mit Wesen nicht besuchen solle, sondern ihnen zu dem Rechten sein" und trotz den Abmahnungen des Landvogts, daß der stricte Befehl der Obrigkeiten dahin laute, daß die Gütigkeit zu versuchen sei, „seinen Rathschlag dennoch habe scheiden lassen". Vorbeschieden, leugnet anfangs Wilhelm; nachdem aber Landrichter zur Kundtschaft berufen worden, gesteht er die Sache ein; er habe aber gesagt, man wolle den Wesenern, denen man kein Weggeld